

Stellungnahme des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Köln (Mäc Up Geestemünder Straße und Rahab), des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Dortmund (Kober) und des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Essen (StrichPunkt) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, Bearbeitungsstand 29.07.2015

### **Erfahrungen aus der Arbeit der SkF-Ortsvereine**

Anders als viele Journalistinnen und Kommentatoren kennen die Mitarbeiterinnen der SkF-Ortsvereine die Lebenssituation vieler Prostituiertes, deren Probleme in und mit der Arbeit und die Hürden und Sorgen, die sich beim Ausstieg auftun.

Schon die beiden Gründungsmütter, Marie Le Hanne Reichensperger in Köln und Agnes Neuhaus in Dortmund, engagierten sich seit 1899 in der Prostituiertenhilfe.

In den 115 Jahren der Vereinsgeschichte war die Prostitution in Deutschland meist verboten oder zumindest sittenwidrig und fand doch statt.

Während die überwiegende Mehrheit der Ortsvereine sich im Laufe der Jahre aus der Prostituiertenhilfe zurückzogen, passten die SkF-Ortsvereine Köln, Dortmund und Essen ihre Angebote an die Bedarfslagen der Frauen an und betreuten vornehmlich Frauen in Straßenprostitution.

Nachdem 2001 in Köln erstmals in Deutschland die Verlagerung des Straßenstrichs auf ein eigens dafür ausgewiesenes Gelände an der Geestemünder Straße durchgeführt wurde, übernahmen Dortmund und Essen dieses Modell mit jeweils unterschiedlichen regionalen Ausprägungen. Ergänzt werden diese Angebote durch aufsuchende Arbeit und durch niedrigschwellig arbeitende Beratungsstellen.

Auf den für die Straßenprostitution ausgewiesenen Geländen aber auch durch aufsuchende Arbeit außerhalb von Sperrbezirken, in Bordellen und bordellartigen Betrieben werden Frauen jeden Alters, mit unterschiedlichen psychischen, sozialen, somatischen und materiellen Problemlagen erreicht.

Es werden deutsche Frauen, Frauen mit Migrationsgeschichte aber auch aktuell in die Prostitution eingewanderte Migrantinnen über die die gesundheitlichen und andere prostitutions-spezifische Gefahren aufgeklärt, ihnen werden Hilfen angeboten, die den Einstieg oder den längeren Verbleib in der Prostitution verhindern und den Ausstieg flankieren können.

Die Verlagerung des Straßenstrichs wurde in Köln wissenschaftlich begleitet,<sup>1</sup> als Erfolg gewertet und in der Folge z.B. auch in Bonn oder Zürich umgesetzt. Weitere Kommunen haben sich seit 2001 über das Angebot informiert und die Umsetzung erwogen.

Die Prostituiertenhilfe des SkF e.V. arbeitet nicht isoliert, sondern in der internen und externen Vernetzung mit anderen Diensten und Einrichtungen. Ziele der Angebote sind:

- Frauen, die in der Prostitution arbeiten und noch nicht bereit sind zum Ausstieg, sozialarbeiterische Hilfen anzubieten, die sie stabilisieren. Dabei kann es sich um die Vermittlung

---

<sup>1</sup> Vgl. <http://caritas.erzbistum-koeln.de/export/sites/caritas/koeln-skf/content/galleries/downloads/AbschlussberichtEndversion1.pdf>

in die Schuldnerberatung, die Einbindung der Familienhilfe bei belasteten Familiensituationen, die Betreuung durch die Wohnungslosenhilfe etc. handeln.

- Die Frauen bei Ausstiegswünschen zu unterstützen, indem mit ihnen die bestehenden Problemlagen geklärt werden und eine verlässliche und dauerhafte Begleitung angeboten wird.
- Frauen beim Ausstieg zu begleiten z.B. durch die Klärung der finanziellen Situation, die Weitervermittlung in die notwendigen Hilfen z.B. das Clearingwohnen für suchtkranke Schwangere und Mütter, die Vermittlung in die Substitution oder in Therapie.
- Frauen durch präventive Angebote vom Einstieg in die Prostitution abzuhalten und Frauen, die ausgestiegen sind, in diesem Entschluss dauerhaft zu bestärken.

Die Arbeit der drei Ortsvereine zeigt, dass mit der eingeübten Kooperation von Ordnungsbehörden und gesundheitlichen und sozialen Diensten, mit der konsequenten Erhellung des bestehenden Dunkelfeldes Prostitution, mit transparenten und verlässlichen Strukturen der Hilfe und Betreuung mehr Schutz und Sicherheit für Prostituierte – vor allem für die in besonders belasteten Lebensverhältnissen – erreicht werden kann als mit Kontrollen und Restriktionen.

Aufgrund der Erfahrungen vor Ort wurden die SkF-Ortsvereine in den vergangenen Jahren von den von Wissenschaft, Medien aber auch von der Politik zu ihren Erfahrungen, ihrem Wissen und ihren Einschätzungen zum Prostitutionsgeschehen in Deutschland und befragt. Die Hoffnung, dass die von uns erbetene Mitarbeit bei „Runden Tischen“, unsere Stellungnahmen bei Anhörungen von Ausschüssen und Gremien auf kommunaler Ebene und auf der Ebene der Länder, die Ortsbesichtigungen oder auch die Ergebnisse wissenschaftlicher Evaluationen in das Prostituiertenschutzgesetz Eingang finden würden, haben sich nur in Teilen erfüllt.

Daher nehmen wir uns das Recht, mit einer eigenen an den Ergebnissen aus der Arbeit ausgerichteten Stellungnahme auf den nun vorliegenden Referentenentwurf eines Prostituiertenschutzgesetzes einzugehen.

### **Politischer Hintergrund**

Die Koppelung der beiden Begriffe „Prostitution“ und „Zwangsprostitution“ mit der damit einhergehenden Umdeutung sämtlichen Prostitutionsgeschehens zu Zwangshandlungen an Frauen, begann spätestens im Jahr 2005.

Schon 2006 initiierte die damalige finnische Ratspräsidentschaft eine Prostitutionsregelung analog zu der in Schweden geltenden – Stichwort „Freierbestrafung“ für alle europäischen Länder.

Am 26.02.2014 hat das Europäische Parlament mit der Annahme des sogenannten „Honeyball-Berichtes“ des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter eine nicht legislative und daher unverbindliche Empfehlung an die EU-Staaten abgegeben, ein Prostitutionsverbot nach dem „nordischen Vorbild“ (Bestrafung der Freier und nicht der Prostituierten) in der gesamten EU umzusetzen.

Damit und nicht zuletzt mit der Medieninitiative der EMMA-Herausgeberin Alice Schwarzer im Herbst 2013 erhöhte sich der Druck auf die Bundesregierung zusätzliche regulierende Maßnahmen hinsichtlich des Prostitutionsgeschehens in Deutschland zu ergreifen.

Amnesty International sah sich im August 2015 mit weltweiter Empörung konfrontiert, als die Menschenrechtsorganisation entgegen dem Mainstream der öffentlichen und veröffentlichten

Meinung forderte, Prostituierte und das Prostitutionsgeschehen weltweit zu entkriminalisieren, um damit den Schutz von Frauen und Männern in der Prostitution ausbauen und ihre Erpressbarkeit und Stigmatisierung vermindern zu können.

Vor dem Hintergrund der seit Jahren mit wenig Fakten und großer Leidenschaft geführten Debatten, ist der Referentenentwurf in seinem Bemühen um die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von weiblichen und männlichen Prostituierten anzuerkennen. Allerdings gehen viele der vorgeschlagenen Regelungen über die Lebenswirklichkeit von Prostituierten hinaus. Expertenmeinungen und Erfahrungen aus der praktischen Arbeit haben keinen oder kaum bemerkbar Eingang in den vorliegenden Referentenentwurf gefunden.<sup>2</sup> Entsprechend kritisch wird der nun vorliegende Referentenentwurf beurteilt.

Während die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen bezüglich Anmeldepflicht, Beratungsnachweis etc. Frauen und Männer über Gebühr belasten, sind die Vorschläge bezüglich der Genehmigung von Prostitutionsbetrieben, Prostitutionsveranstaltungen und den Prostitutionsgewerbetreibenden selbst zu begrüßen, wenn auch deren Umsetzbarkeit hinterfragt werden kann und muss.

### **Zahlen und Fakten**

Es kann nur geschätzt werden, wie viele Prostituierte unter welchen Bedingungen in Deutschland arbeiten. Manche sprechen von 400.000 (Prostituiertenselbstorganisationen wie Hydra), andere von bis zu 200.000 (Barbara Kavemann u.a.).

Anlässlich der Emma-Kampagne zum Prostitutionsverbot wurden so der geschätzten Höchstzahl von 400.000 in Deutschland arbeitenden Prostituierten offensichtlich sämtliche der geschätzt 280.000 Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung aus der gesamten EU „zugeschlagen“, um rein rechnerisch die Zahl von 700.000 (Zwangs)Prostituierten in Deutschland zu erhalten.

Selbst Alice Schwarzer hat diese Zahlen inzwischen revidiert.

Bei aller Ungewissheit über die tatsächlichen Zahlen, eines ist sicher und das konzediert der Referentenentwurf auch: Das Prostitutionsgeschehen ist vielfältig – es reicht vom luxuriösen Escort-Service, über Clubs, Bordelle und vieles andere mehr bis zum Straßenstrich in einem heruntergekommenen Wohnviertel oder einem Industriegebiet.

Selbst die Wohnungsprostitution, die Wohnwagenprostitution und die Prostitution auf dem Straßenstrich können, wie alle anderen Formen der Prostitution, sehr unterschiedlich sein.

---

<sup>2</sup> Vgl. Ergebnissen des Abschlussberichtes des „Runden Tisches Prostitution“ des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen unter [http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/emanzipation/frauen/RTP\\_Abschlussbericht.pdf](http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/emanzipation/frauen/RTP_Abschlussbericht.pdf), die Stellungnahmen der Deutschen STIGesellschaft (DSTIG) [http://dstig.de/images/Sexarbeit/positionspapier%20der%20dstig%20sexarbeit\\_final\\_0315.pdf](http://dstig.de/images/Sexarbeit/positionspapier%20der%20dstig%20sexarbeit_final_0315.pdf), des Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) [http://www.aerzte-oegd.de/pdf/stellungnahmen/150410\\_Statement\\_ProstSchutzG\\_Pflichtuntersuchung.pdf](http://www.aerzte-oegd.de/pdf/stellungnahmen/150410_Statement_ProstSchutzG_Pflichtuntersuchung.pdf) der Deutsche AIDS-Hilfe (DAH) [http://www.aidshilfe.de/sites/default/files/150127\\_Offener\\_Brief-ProtSchG.pdf](http://www.aidshilfe.de/sites/default/files/150127_Offener_Brief-ProtSchG.pdf), des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel; [http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user\\_upload/medien/stellungnahmen/Hinweise\\_und\\_Empfehlungen\\_des\\_KOK\\_eV\\_zur\\_Anhoerung\\_am\\_12\\_06\\_\\_im\\_BMFSFJ.pdf](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/stellungnahmen/Hinweise_und_Empfehlungen_des_KOK_eV_zur_Anhoerung_am_12_06__im_BMFSFJ.pdf), oder des Deutschen Juristinnen-Bundes (djb): <http://www.djb.de/st-pm/st/st15-10/>.

In der Wohnungsprostitution reicht das Spektrum von hochpreisig, exklusiv und selbstbestimmt angebotenen Dienstleistungen bis hin zur Prostitution der Frau, die in ihrer eigenen Wohnung das Geld für die notwendigen Drogen verdient und so schwach ist, dass sie den Weg bis zum nächsten Straßenstrich nicht mehr schafft.

In Wohnwagen arbeiten Frauen, die sich selbst als „Profifrauen“ wahrnehmen und solche, die von Zuhältern kontrolliert und gezwungen werden, dort zu arbeiten.

Die Frauen in der Straßenprostitution sind ebenfalls keineswegs eine homogene Gruppe. Auch hier reicht das Spektrum von der Studentin, die sich Geld für den Unterhalt dazu verdient und die Kontrolle in einem Laufhaus oder Bordell vermeiden will bis hin zur drogengebrauchenden Frau, für die Prostitution die einzige Chance ist, überhaupt noch ihr Leben und ihren Konsum zu finanzieren.

Auch die Übergänge zwischen den einzelnen Prostitutionsformen sind fließend und das verkennt der Referentenentwurf. Frauen und Männer in der Prostitution wechseln nicht nur die Städte, sondern auch die Prostitutionsstätten innerhalb einer Stadt – und das manchmal mehrfach in der Woche oder im Monat.

Der Referentenentwurf nimmt diese Vielfalt des Prostitutionsgeschehens in der Definition dessen auf, was Prostitution ist, nämlich alle sexuellen Handlungen, die gegen Entgelt vorgenommen werden, für die eine geldwerte Tauschleistung vereinbart wird oder in der sich „eine Person für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereit hält“<sup>3</sup>.

### **Das Prostitutionsgesetz**

Das Prostitutionsgesetz wurde für selbstbestimmt arbeitende Frauen und Männer erlassen, hat aber Gültigkeit für sämtliche Formen der Prostitution und Prostitutionsbetriebe.

Die Umsetzung des Prostitutionsgesetzes betrifft aber vor allem die Landesebene und die Kommunen.

Und hier hat sich ein bunter Teppich von unterschiedlichen Regelungen und Haltungen entwickelt, die von Bundesland zu Bundesland und von Kommune zu Kommune unterschiedlich sind.

In Nordrhein-Westfalen gibt es Kommunen, die bei der Eröffnung und Beaufsichtigung eines Bordellbetriebes ebenso verfahren wie bei jedem anderen Unternehmen auch und damit die transparenten Genehmigungs- und Kontrollinstrumente des Bau- und das Gewerbeberechtigtes umsetzen. Das reicht vom Nachweis der Unbescholtenheit des Unternehmers, über einen Sachkundenachweis bis hin zu baurechtlichen und brandschutztechnischen Genehmigungsverfahren und regelmäßigen Kontrollen. Andere Kommunen lehnen ein solches Vorgehen aus moralisch-ethischen Gründen oder mit Verweis auf praktische Erwägungen wie einen erhöhten Personalaufwand etc. ab.

Die Evaluation des Prostitutionsgesetzes<sup>4</sup> im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat, wie auch verschiedenen weiteren Evaluationen auf Bundes- und Länderebene bestätigt, dass es beim Prostitutionsgesetz weniger ein Gesetzgebungs- als vielmehr ein **Umsetzungsdefizit** gibt.

---

<sup>3</sup> Referentenentwurf S. 55

<sup>4</sup> <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen.did=97394.html>

## **Einschätzung des Referentenentwurfs zum Prostituiertenschutzgesetz**

Laut Referentenentwurf verfolgt das Prostituiertenschutzgesetz folgende Zielsetzungen:

- „das Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution zu stärken,
- fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen,
- die ordnungsrechtlichen Instrumente zur Überwachung der gewerblich ausgeübten Prostitution und der Prostitutionsgewerbebetriebe zu verbessern,
- die Rechtssicherheit für die legale Ausübung der Prostitution zu verbessern,
- gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution und sozial unverträgliche oder jugendgefährdende Auswirkungen der Prostitutionsausübung auszuschließen bzw. zu verdrängen und
- Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen.“

Ob diese Ziele erreicht werden können, wird in erster Linie davon abhängen, ob und in welcher Intensität die sich aus dem Prostituiertenschutzgesetz ergebenden Vorschriften, Reglementierungen und Kontrollanordnungen auf der Ebene der Kommunen und in geringerem Umfang auf Landesebene umgesetzt werden (können).

### **Überprüfung von Bordellbetreibern und deren Stellvertreter\*innen**

Diese Regelung ist sinnvoll und wichtig.

Inwieweit damit die heute schon gelebte Praxis wirksam unterbunden wird, nach der unbescholtene Bürger als Strohmänner, Rechtsanwälte, private Investoren oder Unternehmen Bordell und bordellartige Betriebe beantragen und eröffnen, während im Hintergrund bekannte Zuhälter und/oder Gruppen aus der organisierten Kriminalität agieren und die Entscheidungen treffen, bleibt abzuwarten.

Ebenso zu begrüßen ist die Vorgabe, die Betreiber von Prostitutionsbetrieben bzw. deren Bevollmächtigte vor Ort zur Zusammenarbeit mit dem gesundheitlichen und sozialen Hilfesystem zu verpflichten.

Die praktische aufsuchende Arbeit in Bordell, Clubs, Wohnungen etc. zeigt, dass in Köln, Essen und Dortmund die Betreiber von Prostitutionsbetrieben oder deren mit der Betriebsführung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern oder/und der Prostituiertenhilfe interessiert sind oder deren Anwesenheit und Gesprächs- und Beratungsangebote in den Einrichtungen zumindest dulden.

Ebenfalls begrüßt wird die Konkretisierung der Voraussetzungen für die Zulassung und Überprüfung von Betriebsstätten bis hin zu Fahrzeugen, in denen Frauen und Männer der Prostitution nachgehen.

Wünschenswert, wenn auch in der Realität kaum umzusetzen, ist die zwingend vorgesehene Trennung von Arbeitsstätte und Wohnraum. Viele Frauen, vor allem solche, die häufig in anderen Städten arbeiten, haben kaum eine Möglichkeit, sich in jeder Stadt eine eigene Wohnung anzumieten, Mietzahlungen für eine oder gar mehrere Wohnungen oder alternativ für Hotelübernachtungen würden die Frauen zusätzlich belasten, da sie noch mehr arbeiten müssen, um die notwendigen Summen aufzubringen.

Hätten sie nicht die Möglichkeit, an ihrem Arbeitsort zumindest zeitweise oder auch einmal über einen längeren Zeitraum zu wohnen, wären viele Prostituierte, vor allem besonders belastete Frauen und Männer obdachlos.

Hier sollte überprüft werden, ob die bislang vorgesehenen Ausnahmen von einigen Tagen nicht erweitert werden können, um Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit zu vermeiden.

### **Meldepflicht für Prostituierte**

Die Einführung der Meldepflicht ist nicht im Sinne der Prostituierten. Hier werden Frauen aus Escort-Services etc. und anderen eher selbstbestimmten Formen der Prostitution mit Zwangsprostituerten, Gelegenheitsprostituerten und z.B. Drogenprostituerten gleich gestellt.

Die Anmeldepflicht belastet als Pflicht an sich und vor dem Hintergrund der Fülle der anzugebenden Daten besonders vulnerable Prostituierte, die doch eigentlich im Fokus des Prostituiertenschutzgesetz stehen.

Zuhälter/Bordellbetreiber werden – mit welchen Mitteln auch immer – dafür sorgen, dass die bei ihnen arbeitenden Prostituierten der Meldepflicht nachkommen. Frauen und Männer in akuten oder chronischen Notlagen (Schulden, Sucht, Wohnungslosigkeit, Straffälligkeit, fehlende oder unzureichende Sprachkenntnisse, psychische und/oder somatische Krankheiten und Auffälligkeiten) hingegen, werden versuchen, die Anmeldung zu umgehen, ebenso wie die Studentin/Arbeitnehmerin oder eine Mutter, die mit der (gelegentlichen) Arbeit in der Prostitution ihren Lebensunterhalt oder den der Familie bestreiten und befürchten müssen, dass ihre berufliche Existenz zu verlieren oder ihre Familie zu gefährden, wenn sie ihre Anonymität aufgeben.

Die umfassende Datenerhebung, die Aufbewahrung der Daten für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren – solange ist die Anmeldung gültig – und die bestehende Unsicherheit über den Austausch der Daten zwischen Ämtern und Behörden z.B. dem Jugendamt, stellt eine erhebliche Hürde dar, ohne den angestrebten Schutz insbesondere von Zwangsprostituerten und Opfern des Menschenhandels zu verbessern.

Frauen und Männer, die nicht bereit oder in der Lage sind, ihre Daten im erforderlichen Umfang zu veröffentlichen, werden dann heimlich arbeiten und sind damit Druck und Gewalt noch stärker ausgeliefert als heute schon.

Selbst heute schrecken Frauen, die in Sperrbezirken anschaffen gehen, in aller Regel davor zurück, eine Vergewaltigung oder einen gewaltsamen Übergriff anzuzeigen, weil sie damit eingestehen würden, gegen die Sperrbezirksverordnung verstoßen zu haben. Ähnliches steht für das Prostituiertenschutzgesetz auch zu erwarten.

Kurz: Die Meldepflicht nützt den starken und potenten Frauen, nicht aber denen, die aus Not anschaffen gehen.

Für männliche Prostituierte dürfte die Anmeldepflicht eine noch größere Hürde darstellen, weil für die überwiegende Mehrheit die Arbeit in der Prostitution ein Tabu ist, das sorgsam vor dem Umfeld verborgen werden muss. Transsexuelle, intersexuelle, transgender und transidente Prostituierte werden zwar kurz aufgeführt. Ihren psychischen und physischen Belastungen wird aber im Referentenentwurf nicht Rechnung getragen.

Ebenfalls noch nicht klar ist, welche Behörde für die Meldung zuständig ist, denkbar wären die Polizei, das Ordnungsamt, das Gesundheitsamt, das Gewerbeamt, vielleicht sogar das Finanzamt.

Davon wird aber auch abhängig sein, wie glaubwürdig das Schutz- und Hilfeversprechen, dass das Prostituiertenschutzgesetz intendiert, vermittelt wird. Die Anmeldepflicht an sich wird von der Mehrheit der Prostituierten sicherlich nicht als Hilfeangebot, sondern als Restriktion aufgefasst.

Auch die Tatsache, dass die Anmeldung versagt werden kann, falls die Vermutung/der Verdacht besteht, die Prostituierte/der Prostituierte sei sich der Tragweite der Entscheidung nicht bewusst oder würde unter Zwang handeln.

Die Frage danach, auf welcher fachlichen Grundlage eine solche Entscheidung z.B. von den Sachbearbeiter\*innen der Ordnungsbehörden erfolgen kann, bleibt in diesem Zusammenhang unbeantwortet.

Die Lösung, eine Fachkraft aus dem Bereich der Sozialarbeit – ob nun kommunal und oder in freier Trägerschaft – zur Beurteilung hinzu zu ziehen, erscheint in diesem Zusammenhang wenig praktikabel und sinnvoll. Beratung und Hilfsangebote sollten immer parteilich und anwaltschaftlich im Sinne der Betroffenen arbeiten.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Versagung der Anmeldung begründet werden muss, zudem wird die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Versagung der Anmeldung vorgesehen. Neben der praktischen Frage danach, wie jemand, der der Armut prostitution nachgeht, während der Abwicklung dieses Verwaltungsvorgangs seinen Lebensunterhalt bestreiten soll, ohne eine Verwarnung oder eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit zu riskieren, stellt sich die Frage, wer Menschen mit eingeschränkten sprachlichen Fähigkeiten im Rahmen dieses Verwaltungshandelns unterstützen und begleiten soll.

### **Verpflichtende Gesundheitsbelehrung/Beratungspflicht**

Die frühere sogenannte „amtsärztliche Gesundheitsbescheinigung“ wurde mit der Einführung des Infektionsschutzgesetzes 2001 abgeschafft. Die Einführung des Infektionsschutzgesetzes stand in keinem Zusammenhang mit der Einführung des Prostitutionsgesetzes, sondern es trat an die Stelle des „Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten“, weil die bis dahin vorgesehenen Zwangsuntersuchung von Prostituierten als nicht vereinbar mit dem Grundgesetz (Freiheit der Person und Recht auf körperliche Unversehrtheit) angesehen wurden und sich nicht bewährt hatten, weil sie die besonders gefährdeten Zielgruppen nicht erreichte.

Die nun im Referentenentwurf vorgesehene Nachweispflicht einer Beratung zu Präventions-, gesundheitlichen Fragen und prostitutionstypischen Gefahren stellt einen Zwang dar, denn ohne Beratungsnachweis keine Anmeldung und ohne Meldebescheinigung keine Arbeit in der Prostitution.

Da sich schon seit den frühen 80er Jahren bei den kommunalen Gesundheitsämtern die Erkenntnis durchsetzte, dass die vulnerable Gruppe der Prostituierten, insbesondere psychisch und somatisch Erkrankte, Drogengebrauchende, HIV-Infizierte, aber auch Zwangsprostituierte nicht erreicht werden, wurden die Zwangsuntersuchungen durch aufsuchende und niedrigschwellige Angebote in Clubs, Bordellen und auf der Straße ersetzt. Hier wurden die Frauen und Männer in der Prostitution über Safer Sex, Safer Use, gesundheitliche und sozialarbeiterische Hilfen aufgeklärt. Damit wurden auch die Frauen erreicht, die sich den Zwangsuntersuchungen bis dahin entziehen konnten z.B. drogengebrauchende Frauen oder Migrantinnen.

Natürlich halten Einrichtungen und Dienste aus dem Feld der Prostituiertenhilfen entsprechende Materialien in einfacher Sprache vor, die gender- und kultursensibel entwickelt wurden. Auf die sich über die Jahrzehnte immer wieder verändernde Zuwanderung in die Prostitution wird seit jeher mit dem Einsatz von Sprach- und KulturmittlerInnen reagiert, um Prostituierte über die Arbeit aber auch gesundheitliche, psychosoziale und rechtliche Hilfen zu informieren.

Die Einführung von Zwangsberatungen würde die Erfolge der niedrigschwelligen Zusammenarbeit von Frauen in der Prostitution mit den Gesundheitsämtern, die z.T. über mehr als 30 Jahre gewachsen ist, zerstören ohne die Zielgruppe (vulnerable Frauen und Männer) zu erreichen.

Zudem zeigt die praktische Arbeit, dass Frauen und Männer, die schon länger in der Prostitution arbeiten, über die gesundheitlichen und sozialen Gefahren aufgeklärt sind und das Hilfesystem in der Regel ebenfalls kennen und Hilfen, die für ihre Arbeit in der Prostitution und in der Gestaltung des Lebens insgesamt nützlich sind, gerne annehmen.

Gleichwohl ist bei allen diesen Themen eine kontinuierliche Begleitung notwendig. Die sieht der Referentenentwurf allerdings nicht vor.

Frauen und Männer, die in die Prostitution einsteigen oder in der Prostitution arbeiten, werden bei einem Erstgespräch sich nicht für eine Beratung öffnen. Erst die längerfristige und persönlich verlässliche Kontaktabahnung und der Aufbau von Vertrauen bei Zusicherung von Anonymität bietet die Basis auf der z.B. über Gewalt in der Partnerschaft und/oder Arbeit, gesundheitliche und psychosoziale Belastungen gesprochen und über einen längeren Zeitraum Ausstiegsszenarien entwickelt werden können.

Selbst die Präventionsberatung, die helfen kann, den Einstieg in die Prostitution (z.B. bei Schulden und drohendem Wohnungsverlust oder bei Konsumwünschen) zu verhindern oder die Verweildauer in der Prostitution zu verkürzen, ist nur dann glaubwürdig, wenn sie nicht im Rahmen einer „Zwangsberatung“ erfolgt.

### **Kondompflicht für Freier**

Die Kondompflicht wie sie im Referentenentwurf vorgesehen ist, ist reine Symbolpolitik und wurde in den Debatten im Vorfeld selbst von mitberatenden Politikerinnen und Politikern als „Schaufensterpolitik“ bezeichnet.

Die Prostituierten wollen ohnehin keinen ungeschützten Geschlechtsverkehr, deshalb ist die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung als positives Signal zu werten, selbst wenn der Gedanke, der Verweis auf die Kondompflicht würde die Position der Prostituierten stärken, wirklichkeitsfremd ist.

Zudem wird auch heute schon jeder Bordellbetreiber problemlos nachweisen können und wollen, dass Kondome jederzeit überall und für jeden/jede vorhanden sind.

### **Werbeverbot**

Das Werbeverbot hat ebenfalls eher symbolischen Charakter. Schon heute hat sich die Werbung ins Internet, in Chats und auf Foren verlagert.

Bordelle wie das „Pascha“ in Köln, die sich um gesellschaftliche Anerkennung z.B. auch durch Kunst- und Literaturveranstaltungen bemühen, nutzen die Präsenz auf der Straße (Taxiwerbung) nicht mehr zur Kundenwerbung, sondern dazu, in der Stadtgesellschaft wahrgenommen und akzeptiert zu werden.

Das Internet hat für die Werbung für Prostitution und die Organisation von Prostitution schon heute einen weit größeren Stellenwert als sämtliche Publikationen in Tageszeitungen oder Zeitschriften.

Zur Bedeutung des Internets in der Sexindustrie und Pornographie hat das PC-Magazin, eine angesehene Computerzeitung, vor einiger Zeit folgende Zahlen veröffentlicht.

Danach hat die Pornographie 30% Anteil am Internetverkehr insgesamt, 43% aller Internetnutzer sehen sich Pornos an, jeder 3. Besucher von Pornoseiten eine Frau. Die Pornoindust-



rie setzt bis zu 13 Milliarden US-Dollar pro Jahr um, 89% der weltweit verbreiteten Pornographie stammt aus den US, wo mit 60% auch die meisten Server mit Pornoseiten stehen.<sup>5</sup> In Zeiten, in denen die Überwachung des Internets und der Kommunikation der Menschen miteinander weltweit nahezu lückenlos ist, dürften diese Zahlen einigermaßen valide sein.

## **Fazit**

Das gegenwärtig geplante Prostituiertenschutzgesetz befriedigt niemanden. Es schadet den Frauen und Männern in der Prostitution, weil es deren Arbeitsbedingungen verschärft und sie weiter in die Illegalität und ins Dunkelfeld treibt.

Gerade besonders schutzbedürftige – körperlich und seelisch erkrankte oder suchtkranke Prostituierte, Frauen und Männer, die kaum die Sprache sprechen und sich mit behördlichen Anforderungen nicht auskennen – werden zusätzlich belastet und keineswegs für Hilfen erreicht.

Auch die Gegner der Prostitution werden nicht zufrieden sein, ihre Forderungen nach einer Freierbestrafung und der Abschaffung der Prostitution werden nicht eingelöst, so dass mit der Fortsetzung der Kampagnen zu rechnen ist.

Der jetzt vorliegende Referentenentwurf muss auf der Ebene der Kommunen und Länder umgesetzt werden. Das lässt wie beim Prostitutionsgesetz je nach Kommune und/oder Bundesland unterschiedliche Regelungen erwarten, die den Prostituierten weder Rechtssicherheit noch Schutz vermitteln.

Viel mehr besteht die Gefahr, dass Kommunen und Länder die Gelder, die gegenwärtig noch für die Beratung und Betreuung von Menschen in der Prostitution, für Ausstiegshilfe und -begleitung, für Schutzwohnungen und Frauenhäuser zur Verfügung stehen, kürzen müssen, um die zusätzlichen Kosten für das Anmeldeverfahren, für die Zwangsberatungen, die Genehmigungsverfahren und Überprüfung von Bordellen und bordellartigen Betrieben und Prostitutionsfahrzeugen zu finanzieren.

Damit würde der Schutzgedanken vollkommen verkehrt und das Prostituiertenschutzgesetz würde zu einem Prostituiertenkontrollgesetz.

Erfolgreichen Projekten wie der aufsuchenden und niedrigschwelligen Arbeit, betreuten Straßenstrichen und etablierten Beratungsstellen, die das Vertrauen der Prostituierten haben, droht die Schließung zugunsten der Verdrängung der Prostitution und der Prostituierten ins Dunkelfeld, in dem sie sowohl von ordnungsbehördlichen Sanktionen wie von der Gewalt durch Zuhälter und Freier bedroht sind.

Viel wichtiger wären:

- Ausbau von niedrigschwelliger Beratung und aufsuchender Arbeit und die verlässliche Finanzierung solcher Angebote
- Unterstützung bei der Beschäftigung von Sprach- und Kulturmittler\*innen, um die Frauen und Männer in der Prostitution zu erreichen und auch präventive Angebote unterbreiten zu können
- Schaffung von (existenzsichernder) Beschäftigung auch für Menschen mit geringen Qualifikationen
- Veränderungen im Bleiberecht
- Veränderungen im Strafrecht bei Straftaten wie Menschenhandel
- Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote, bei denen Frauen und Männer, die aus der Prostitution aussteigen wollen, nicht nach „den Lücken im Lebenslauf“ gefragt werden

---

<sup>5</sup> <http://www.pc-magazin.de/news/internetporno-pornografie-statistik-zahlen-sexfilm-nutzung-porn-2541231.html>

➤ Armutsbekämpfung in Deutschland und in den Herkunftsländern

Prostitution lässt sich nicht verbieten, ein Verbot lässt sich nicht kontrollieren.

Pornographie und Prostitution werden weiter nachgefragt, angeboten und gehandelt, es werden sich unter Umständen nur die Wege verändern. Die Fragen nach Macht, Moral, Integrität und Würde werden, anders als es die Gegner der Prostitution annehmen, durch mehr Restriktionen für Prostituierte nicht gelöst.

22.09.2015

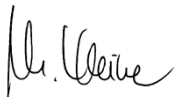


Angelika Berzdorf-Lenders  
Vorstandsvorsitzende



Heike Adrian  
Vorstandsvorsitzende

Christiane Schmöning  
Vorstandsvorsitzende



Monika Kleine  
Geschäftsführerin



Claudia Mandrysch  
Geschäftsführerin

Hildegard Drywa  
Geschäftsführerin

Elke Rehpöhler  
Leiterin der Beratungsstelle  
Kober

**SkF e.V. Köln • Geschäftsstelle**  
Mauritiussteinweg 77-79 • 50676 Köln  
Tel. 0221 12 69 50  
Fax 0221 12 69 51 94

**SkF Essen-Mitte e.V.**  
Dammannstraße 32-38 • 45138 Essen  
Tel.: 0201-27 508 - 120  
Fax: 0201-27 59 55

**SkF e.V. Dortmund**  
Joachimstraße 2 • 44147 Dortmund  
Tel.: 0231-86 10 85 0  
Fax: 0231-86 10 85 27